



Amtliche Mitteilungen

Nr. 3/2005

01.04.2005

Studien- und Prüfungsordnung (S P O)

für den Bachelor-Studiengang

Biosystemtechnik/Bioinformatik
Bachelor of Science B.Sc.

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Einstufungsprüfung
- § 5 Studienberatung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Prüfungsaufbau
- § 9 Fristen
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 15 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 20 Bachelor-Prüfung
- § 21 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten/Einspruchsfrist

Teil II – Spezieller Teil

- § 24 Leitbild des Studiengangs
- § 25 Studienablauf
- § 26 Praxisphasen
- § 27 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit
- § 28 Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Studienordnung betreffen sowohl Frauen als auch Männer. Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts (s. auch BbgHG)

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf des Studiums sowie zur Durchführung von Prüfungen im Bachelor-Studiengang Biosystemtechnik/Bioinformatik an der Technischen Fachhochschule Wildau fest. Sie wird ergänzt durch weitere Rechtsvorschriften der Technischen Fachhochschule Wildau.

§ 2 Inhalt und Ziele des Studiums

- (1) Lehre und Studium dienen der Vorbereitung der Studierenden auf ihre künftige berufliche Tätigkeit. Im Laufe des Studiums werden ihnen wissenschaftliche Grundlagen, Methoden und Fachkenntnisse vermittelt, die sie befähigen, anwendungs- und forschungsorientiert zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Darüber hinaus soll zu kritischem Denken und zu sozialem und verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat angeregt werden.
- (2) Das Bachelor-Studium führt zu einem ersten akademischen, berufsqualifizierenden international anerkannten Hochschulabschluss und befähigt zur Weiterqualifikation in Masterstudiengängen.
- (3) Um weitergehende berufliche Handlungskompetenz zu vermitteln sind ergänzend zum Fachstudium auch allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen Inhalt der Ausbildung.
- (4) Die Studierenden sind in die praxisorientierte Lehre und in die angewandte Forschung und Entwicklung einzubeziehen.
- (5) In Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme wird die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse angestrebt und gewährleistet.
- (6) Die Studieninhalte werden fortlaufend überprüft und dem Fortschritt der Wissenschaft und den Veränderungen der beruflichen Praxis angepasst.
- (7) Alle zu einem Studiengang verpflichtend angebotenen Fächer sowie die Art der Fachprüfung werden in einem Studienplan (Bestandteil der SPO) sowie einem Modulhandbuch und einem Diploma Supplement, das dem Zeugnis beigelegt wird, dargelegt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Für die Aufnahme eines Bachelor-Studiums gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- a) Bewerber ohne Berufserfahrung müssen eine der folgenden Hochschulzulassungsberechtigungen vorweisen: allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannte Vorbildungsnachweise.
- b) berufserfahrene Bewerber ohne Hochschulzulassungsberechtigung, die mindestens 24 Jahre alt sind, müssen eine erfolgreiche, fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung gem. §25(3) BbgHG- oder Bewerber mit Meisterprüfung müssen erfolgreich mindestens ein Probeseesters gem. §25(3) BbgHG absolvieren.

§ 4

Einstufungsprüfung

Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung können in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Bewerbers im Einzelfall.

§ 5

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung der TFH Wildau informiert über Studiengänge und Studienrichtungen, sowie die zugehörigen möglichen Studienabschlüsse. Sie erläutert Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen und -anforderungen. Sie berät dabei unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.
- (2) Die Studienfachberatung unterstützt und motiviert die Studierenden durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung. Sie informiert über Studienverlauf, Wahlmöglichkeiten und Lernmethoden des gewählten Studiengangs und unterstützt bei Problemen und Schwierigkeiten im Studienverlauf. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.
- (3) Für jeden Studiengang bestellt der Dekan einen Prüfer zum „Beauftragten für die Studienfachberatung“.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Der Dekan bestellt für eine Dauer von 2 Jahren einen Prüfungsausschuss für jeden Studiengang.

- (2) Diesem gehören an:
 - a) der Dekan oder ein/eine von ihm beauftragter Prüfer als Vorsitzender, welcher die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt.
 - b) zwei weitere Prüfern
 - c) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - d) ein Student des Studiengangs
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt unter den Prüfern einen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung. Er ist für die darin von ihm geforderten Entscheidungen zuständig und verantwortlich. In Zusammenarbeit mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt ist er weiterhin zuständig für Fragen, die Organisation und Ablauf von Prüfungen betreffen.
- (4) Er berichtet jährlich dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied gemäß Abs.2d darf nicht an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

Zu Prüfern und Gutachtern werden Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Technischen Fachhochschule Wildau ausüben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrages ebenfalls prüfungsberechtigt.

§ 8

Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium erfordert die erfolgreiche fortlaufende Teilnahme an Fachprüfungen, vorgeschriebenen betrieblichen Praxisphasen, die Erstellung einer Bachelorarbeit und eine mündliche Bachelor-Prüfung.

- (2) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet, sie wird differenziert oder undifferenziert benotet bzw. bewertet.
- (3) Für die Durchführung der Prüfungsleistungen werden durch den Dozenten drei Termine festgesetzt. Nach Ablauf dieser Termine erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 9 Fristen

- (1) Da die Fachprüfungen semesterweise abgelegt werden, ist die Einschreibung zum Semester im Regelfall zugleich die Anmeldung zu den Fachprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen dieses Semesters. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (2) Die Studierenden sind durch den/die Dozenten rechtzeitig in der Regel mit Beginn der Lehrveranstaltung über Art und Zahl der zu absolvierenden Fachprüfungen und deren Modalitäten zu informieren.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen sind so festzusetzen, dass alle erforderlichen Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Jedes Fach muss im Laufe des Semesters abgeprüft werden, die erste Wiederholungsprüfung muss zu Beginn des Folgesemesters, die zweite Wiederholungsprüfung spätestens am Ende des Folgesemesters stattfinden. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf schriftlichen Antrag.
- (4) Prüfungstermine werden rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der betreffenden Prüfung durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer für diesen Studiengang an der Technischen Fachhochschule Wildau eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die unter (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die zu ihrem Nachweis erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) der/die Kandidat/in in demselben Studiengang bereits eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) der Prüfungsanspruch bereits erloschen ist.
 - d) definierte Prüfungsvorleistungen (z.B. Belegaufgaben, Testate o.ä.) nicht erbracht wurden. Diese Vorleistungen sind den Studenten zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

§ 11

Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können gefordert werden als:
 - a) mündliche Prüfungsleistungen
 - b) schriftliche Prüfungsleistungen, wie Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten
 - c) betriebliche Praktika
- (2) Fachprüfungen sind zwingend vorgeschriebene Prüfungsleistungen in Form von:
 - a) einer Prüfung in einer Prüfungsperiode am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters (FP) eventuell kombiniert mit einem bewerteten Laboranteil (FPL). Prüfungsleistungen während des Semesters (bewertete Belegarbeiten, Klausuren, Protokolle) dürfen bei dieser Prüfungsart nicht mit mehr als 20% in die Gesamtnote eingehen.
 - b) semesterbegleitenden Fachprüfungen (SFP). Die Wichtung der einzelnen Teilleistungen (Klausuren, Arbeitsberichte, Laborprotokolle und Testate zur Vorbereitung oder Vertiefung praktischer Arbeiten oder Projekte) ist festzulegen und den Studenten mitzuteilen s. §10(2).
- (3) Ist ein Kandidat wegen länger andauernder krankheitsbedingter Behinderung nicht in der Lage, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Kandidaten auf Antrag vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen, gleichwertigen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Alternativ können auch soziale Gründe wie z.B. die Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes bei allein erziehenden Eltern oder der Pflege eines behinderten Verwandten 1. Grades anerkannt werden.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel nach den gleichen Modalitäten wie die Erstprüfung durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 12

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Inhalte und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige und ausreichende Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen sollen in der Regel Einzelprüfungen sein. Sie können als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Kandidaten/innen durchgeführt werden. Der Beitrag jedes einzelnen muss abgegrenzt sein und individuell bewertet werden.

- (4) Mündliche Prüfungen müssen je Kandidat/in mindestens 20 maximal 40 Minuten dauern. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Zeit nach Anzahl der Kandidaten entsprechend.
- (5) In einem zeitgleich anzufertigen Protokoll sind die wesentlichen Fragestellungen und Antworten zusammen mit der Note festzuhalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfenden geführt und von beiden unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 13

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat in begrenzter Zeit und mit eingeschränkten Hilfen schriftliche Aufgaben seines Fachgebietes lösen und zu Themengebieten Stellung nehmen. In einer Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das nötige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Wenn das Bestehen von Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (3. Prüfungstermin § 8(3)), sind diese von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Klausuren als Fachprüfung am Ende der Vorlesungszeit (FP) dürfen 90 Minuten nicht unterschreiten. Klausuren als semesterbegleitende Prüfungsleistung (SFP) dürfen 45 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Klausuren finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind unzulässig.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Zu Beginn einer Lehrveranstaltung müssen die zuständigen Dozenten die Studenten über Art, Umfang und Dauer der Fachprüfungen informieren. Sie müssen zugleich auch die Wertigkeit bei mehreren Prüfungsleistungen sowie die Kriterien der Bewertung erläutern.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer differenziert festgelegt, dabei sind die Bewertungen und die Zuordnung zum European Credit Transfer System (ECTS) gemäss den Richtlinien der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vorzunehmen.

- (3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote zusammengefasst und ggf. entsprechend der zuvor festgelegten Wertigkeiten ermittelt. Prüfungen mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) sind entsprechend § 16 zu wiederholen.
- (4) Wird ein Fachgebiet nur ein Semester unterrichtet, wird die Fachnote am Ende des Semesters zur Fachendnote. Wird ein Fachgebiet über mehrere Semester unterrichtet, wird aus den einzelnen Fachnoten der Semester am Ende des letzten Semesters ggf. mit einer Wichtung eine Fachendnote gebildet
- (5) Bei der Bildung der Fachendnote sowie des Gesamtprädikats wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Gesamtprädikat und die Zuordnung zum ECTS-Grad ergibt sich gemäß den Richtlinien der HRK.
- (6) Die Ergebnisse der Fachprüfungen sind spätestens vier Wochen nach der Prüfung dem Prüfungsamt durch den/die Prüfenden schriftlich mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt.
- (7) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, können die Prüfungsaufgaben auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben vorher gemeinsam fest.
- (8) Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzungen für eine Fachprüfung haben keinen Einfluss auf die jeweilige Fachnote, sie sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 15

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) bewertet, wenn
 - der Kandidat von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Was als wichtiger Grund gilt, entscheidet der Prüfer, seine Entscheidung ist schriftlich festzuhalten
 - der Kandidat versucht das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
 - ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört. In schwerwiegenden Fällen kann ihn die Aufsicht von der Teilnahme an der Prüfung ausschließen.
- (2) Wird die Tatsache einer Täuschung nachträglich bekannt, so kann der die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) gewertet werden.
- (3) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen durch schriftlichen Einspruch verlangen, dass die Entscheidung des Prüfers nach Absatz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können im Rahmen des §8(2) höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung erfolgreich bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (3) Bei einer Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur die einzelne, mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen, wenn die Prüfungsleistungen klar abgegrenzte Teilgebiete innerhalb eines Faches abdecken oder unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen. Die Entscheidung trifft der Prüfer.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (Note: 4,0) ist.
- (2) Eine Praxisphase ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich“ bewertet wurde.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche im Studienplan geforderten Fachprüfungen, die vorgesehenen Praxisphasen und die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „erfolgreich“ abgeschlossen wurden.

§ 18

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag des Studierenden können Studienzeiten und Prüfungsleistungen entsprechend den folgenden Grundsätzen anerkannt werden. Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen sind rechtzeitig, spätestens jedoch bis 4 Wochen nach Semesterbeginn an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer deutschen Universität oder Hochschule in einem gleichbezeichneten Studiengang erbracht wurden.
- (3) Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz (2) fallen, werden angerechnet, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Fachgebiet im Wesentlichen entsprechen bzw. gleichwertig sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung durch den Dozenten vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die ECTS-Regelungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Der Ursprung von Fremdbewertungen wird auf dem Zeugnis vermerkt.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (2) bis (4) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 19

Bildung des Gesamtprädikats und Zeugnis

- (1) Das Bachelor-Zeugnis weist für alle Lehrveranstaltungen die Fachendnoten, sowie die zugeordneten Credits nach ECTS (CP) laut Studienplan aus.
- (2) Das Bachelor-Zeugnis enthält neben den Fachendnoten das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit, das Gesamtprädikat sowie die Studiendauer. Es wird ergänzt durch ein „Diploma Supplement“ entsprechend den Vorgaben der European Commission UNESCO/CEPES.
- (3) Aus allen Fachendnoten des Bachelor-Zeugnisses und der Bachelor-Arbeit wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet, die Wichtung erfolgt über Credits nach ECTS (CP): $M = \frac{\sum (\text{Note} \times \text{CP})}{\sum \text{CP}}$
- (4) Nach erfolgreichem Studium erhält der Kandidat, unverzüglich das Zeugnis und das Diploma Supplement. Beide Unterlagen werden vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt. Sie tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten unterzeichnet und gesiegelt.

§ 20

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Im sechsten Semester ist eine Bachelor-Arbeit anzufertigen. Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine klar definierte praxisorientierte Aufgabenstellung selbständig zu bearbeiten. Sie kann eine Auswertung der Ergebnisse der vorherigen Praxisphase enthalten. Jedoch muss sie darüber hinaus weitergehende Arbeitsleistungen aufweisen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Studenten erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen aufgrund von Kapiteln, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien zweifelsfrei unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt nur, wenn die Prüfungsleistungen der ersten fünf Semester erfolgreich erbracht wurden.

- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einem Prüfer der TFH Wildau ausgegeben und betreut (1.Gutachter). Es kann auch von einer in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Person vorgeschlagen werden, die eine entsprechende nachgewiesene Qualifikation in dem angesprochenen Fachgebiet besitzt. In diesem Fall ist die Zustimmung durch den betreuenden Prüfer erforderlich.
- (5) Die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit sind von dem betreuenden Prüfer so zu begrenzen, dass der Abgabetermin fristgerecht eingehalten werden kann.
- (6) Die Bachelorarbeit kann an Einrichtungen der TFH Wildau, in einem forschenden Unternehmen oder in einer äquivalenten anderen Einrichtung durchgeführt werden. Bei einer externen Arbeit ist durch den betreuenden Prüfer der TFH vor Beginn der Arbeit eine ausreichende fachliche Betreuung seitens der externen Einrichtung sicherzustellen.
- (7) Der Prüfungsausschuss bestätigt und dokumentiert Thema und Beginn der Bachelorarbeit.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen (15 ECTS Punkte). Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten mit Zustimmung des betreuenden Prüfers und aus wichtigen Gründen vom Prüfungsausschuss um maximal 4 Wochen verlängert werden.
- (9) Während der Anfertigung der Bachelor-Arbeit haben die Studenten Anspruch auf Konsultationen. Der betreuende Prüfers hat sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (10) Die Bachelorarbeit ist gebunden in dreifacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (11) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (12) Spätestens bei Abgabe der Arbeit kann auf Wunsch der betreuenden Einrichtung oder des Kandidaten die Bachelor-Arbeit mit einem Sperrvermerk versehen werden, falls die Anmeldung von Schutzrechten oder vertrauliche Angelegenheiten der betreuenden Einrichtung betroffen sind.
- (13) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Erste Gutachter ist der das Thema stellende, betreuende Prüfer. Für den zweiten Gutachter gelten die Regelungen zum Prüfer gemäß § 7. Die Arbeit ist detailliert, schriftlich und innerhalb von maximal 4 Wochen zu begutachten und differenziert zu bewerten.

§ 21 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Fachprüfungen, den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den betrieblichen Praktika, die erfolgreiche Anfertigung der Bachelor-Arbeit sowie eine mündliche Prüfung zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Note der Bachelor-Arbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Gutachten um mehr als zwei Noten voneinander ab oder wird die Arbeit in einem Fall schlechter als "ausreichend" (4,0) benotet, kann der zuständige Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter mit einer Bewertung beauftragen. Die endgültige Bewertung legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Bei einer Bewertung schlechter als "ausreichend" (4,0) darf nur noch einmal wiederholt werden.
- (4) Im Wiederholungsfall hat die Bearbeitung bis spätestens zum Ende des 2. Folgeseesters der Regelstudienzeit zu erfolgen, danach erlischt der Prüfungsanspruch.
- (5) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit ist öffentlich. Sie ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten durchzuführen. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht.
- (6) Für die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung gelten ergänzend §12 ff.
- (7) Die Note der Bachelorarbeit (M1) setzt sich aus der Note der schriftlichen Arbeit (M2) und der Note der mündlichen Prüfung (M3) zusammen. Sie wird durch die Prüfungskommission wie folgt gebildet: $M1 = 0,8 \times M2 + 0,2 \times M3$.

§ 22 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

- (1) Ist das Studium bestanden, wird der dem Studiengang entsprechende akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhält der Student die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt und dokumentiert die Verleihung des Bachelor-Grades. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die entsprechende Studienleistung gemäß §16 zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung behoben. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach (1) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist

- (1) Einsicht in die Prüfungsunterlagen, einer Fachprüfung, sowie in die Gutachten der Bachelorarbeit wird dem Kandidaten auf Antrag gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim zuständigen Prüfer zu stellen.
- (2) Einsprüche über die Bewertung der Prüfungsleistung sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu erheben.

Teil II – Spezieller Teil

Dieser Teil betrifft speziell die Inhalte des Bachelor Studiengangs Biosystemtechnik/Bioinformatik

§ 25

Leitbild des Studiengangs

Die Region Berlin-Brandenburg hat sich in den letzten Jahren zu einem international bedeutenden Biotechnologie-Standort mit überdurchschnittlichen Wachstumsraten herausgebildet. Dabei erlangt besonders die Verbindung zwischen Biotechnologie, Physik und Informatik eine zunehmende wissenschaftliche und technologische Bedeutung.

Die Biosystemtechnik an der Schnittstelle zwischen Molekularbiologie, Oberflächentechnologie und Mikrosystemtechnik beschäftigt sich mit biohybriden Systemen speziell für die Gewinnung analytischer Daten im Bereich der Genomik und Proteomik aber auch in der medizinischen Diagnostik bzw. im Lebensmittelbereich. Biomoleküle, Grenzflächen und Detektorsysteme stehen dabei im Vordergrund. Die Bewertung und Verknüpfung der in der Analyse gewonnenen, zum Teil enormen Datenmengen erfordert die enge Verbindung zur Bioinformatik.

Der Bachelor-Studiengang Biosystemtechnik/Bioinformatik der TFH Wildau will der daraus resultierenden Anspruch nach Interdisziplinarität gerecht werden. Die Studierenden erwerben sowohl Kenntnisse über biologische, biochemische und bioanalytische Basistechnologien, als auch Wissen und Fertigkeiten auf den Gebieten Informatik, Physik, Mikro- und Oberflächentechnik. Darüber hinaus wird ihnen aufgrund des hohen Praxisanteils im Studium Erfahrungswissen und Handlungskompetenz speziell bei der Bearbeitung von bioinformatischen und bioanalytischen Fragen vermittelt. Zugleich gewinnen sie dabei Einsicht in betriebliche Arbeitsweisen, wirtschaftliche Zusammenhänge und können ihre soziale Kompetenz vertiefen.

§ 26 Studienverlauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits vergeben werden. Für alle Module im Bachelor-Studium werden insgesamt 180 Credits (CP) vergeben.
- (2) Das Semester besteht aus einer Präsenzzeit der Studierenden von 16 Wochen im 1. bis zum 4. Semester, von 14 Wochen im 5. Semester, sowie von 6 Wochen im 6. Semester.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module und Praktika stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan.
- (4) Der technischen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklung entsprechend werden Wahlmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereich. Die Wahlpflichtmodule werden nur eröffnet, wenn sich eine ausreichende Hörerzahl in Listen bis spätestens vier Wochen vor Beendigung der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters eingeschrieben hat. Die im Modulhandbuch festgelegten Zugangsvoraussetzungen sind zu beachten.
- (5) Durch Beschluss des Fachbereichs kann die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen abgeändert werden.

§ 27 Betriebliches Praktikum

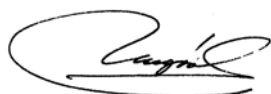
- (1) Entsprechend §2(4) sowie §25(4) findet ein sechswöchiges betriebliches Praktikum in Firmen oder Forschungseinrichtungen im 5. Semester statt. Es kann auch in praxisorientierten Laboren oder Einrichtungen an TFH Wildau durchgeführt werden. Für das betriebliche Praktikum werden 8 ECTS vergeben.

- (2) Das betriebliche Praktikum ist Bestandteil des Currikulums und der akademischen Ausbildung. Es dient der Vertiefung und Erweiterung der von der Hochschule vermittelten theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Zur Stärkung der Verbindung zwischen Studium und Praxis sollen nach Maßgabe der betrieblichen Anforderungen anwendungsorientierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf Gebieten der Biosystemtechnik/Bioinformatik erlangt werden. Weiterhin dient das betriebliche Praktikum der Vertiefung und Entwicklung beruflicher Handlungskompetenzen und damit zusammen mit der Bachelor-Arbeit der beruflichen Qualifizierung des Studenten.
- (3) Das betriebliche Praktikum ist eine Prüfungsleistung und wird im Studienplan aufgeführt und im Bachelor-Zeugnis ausgewiesen.
- (4) Jeder Student wird im Betriebspraktikum von einem Professor der TFH Wildau betreut, damit die Erfüllung der oben ausgeführten Ziele gewährleistet wird.
- (5) Für die Durchführung der betrieblichen Praktika ist eine Vereinbarung zwischen der externen Einrichtung, dem Studenten und der TFH Wildau abzuschließen. Die Vereinbarung ist vor Beginn von dem betreuenden Professor zu unterzeichnen.
- (6) Über das betriebliche Praktikum des jeweiligen Semesters ist durch den Studenten ein fortlaufender wöchentlicher Tätigkeitsbericht, sowie eine theoretische Arbeit anzufertigen und zu Beginn des Folgesemesters abzugeben. Anschließend wird ein öffentliches Kolloquium über die Inhalte der Praxisphase abgehalten.
- (7) Der Betreuer bewertet den Tätigkeitsbericht, die theoretische Arbeit und das Kolloquium mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“. Wird das betriebliche Praktikum mit „erfolgreich“ bewertet, gilt es als bestanden. Wird mit „nicht erfolgreich“ bewertet wird, gilt es als nicht bestanden und muss im vollen zeitlichen Umfang wiederholt werden.
- (8) Bei zweimaligem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 28 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, den 04.04.2005



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident